

Schuldrecht BT Fälle

Fall 2: Aufs falsche Pferd gesetzt

Gutachten/Lösung PARAGRAPHE 31

Fallfrage: Kann J den gezahlten Kaufpreis zurückverlangen?

A. Anspruch aus §§ 437 Nr.1, 439, 434, 433 BGB

Ein vor anderen Gewährleistungsrechten vorrangiger Nacherfüllungsanspruch aus **§§ 437 Nr. 1, 439, 434, 433 BGB** wird hier ausdrücklich von V verweigert und scheidet somit aus.

B. Anspruch aus §§ 437 Nr.2, 323 I, 346, 434, 433 BGB

J könnte von V den gezahlten Kaufpreis Zug um Zug gegen Herausgabe des gelieferten Fahrzeugs gem. **§§ 437 Nr. 2, 323 I, 346, 434, 433 BGB** verlangen.

I. Anspruch entstanden

1. Wirksamer Kaufvertrag

Zwischen J und V wurde ein wirksamer Kaufvertrag über einen Ferrari Portofino zum Kaufpreis von 200.000 € geschlossen.
Rechtshindernde Einwendungen sind nicht ersichtlich.

2. Sachmangel, § 434 BGB

Das Fahrzeug müsste einen Mangel i.S.d. **§ 434 BGB** aufweisen.

Unter einem **Sachmangel** versteht man das negative Abweichen der konkreten Ist- von der Soll-Beschaffenheit.

Hier könnte ein Mangel nach **§ 434 III Nr. 2 BGB** einschlägig sein. Danach entspricht eine Sache nicht den objektiven Anforderungen, wenn sie nicht eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und der Käufer diese erwarten kann. Im Vergleich zu anderen Fahrzeugen aus der Baureihe, weist das Logo ein rotes Pferd anstatt eines schwarzen

auf. Beim Kauf eines Autos kann der Käufer erwarten, dass das Markenlogo korrekt wiedergegeben wird, gerade bei luxuriösen Sportwagen, welche auch als Prestigeobjekte angesehen werden.

Damit entspricht das Fahrzeug nicht den objektiven Anforderungen an eine Sache gem. **§ 434 III Nr. 2 BGB** und ist mangelhaft.

3. Bei Gefahrübergang, § 446 S.1 BGB

Dieser Mangel bestand bereit zur Zeit der Übergabe und damit zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs gem. **§ 446 S.1 BGB**.

4. Kein Ausschluss der Gewährleistung

Ein Ausschluss der Gewährleistung liegt nicht vor.

5. Fälliger und durchsetzbarer Nacherfüllungsanspruch

Der Nacherfüllungsanspruch aus §§ 437 Nr.1, 439, 434, 433 BGB war fällig und auch durchsetzbar.

6. Spezielle Voraussetzungen des Rücktritts

Neben den herkömmlichen Voraussetzungen der Sachmangelgewährleistung, müssen auch die besonderen Voraussetzungen des Rücktritts nach § 323 I BGB für einen Anspruch aus §§ 437 Nr.2, 323 I, 346, 434, 433 BGB gegeben sein.

a) Rücktrittserklärung, § 349 BGB

J hat gegenüber V den Rücktritt gem. § 349 BGB erklärt.

b) Rücktrittsgrund, § 323 I BGB

Als nächstes müsste J eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt haben gem. § 323 I BGB.

Zu einer Fristsetzung seitens J kam es hier nicht. Jedoch hat V beide Arten der Nacherfüllung gem. § 440 S. 1 BGB verweigert.

Folglich war die Fristsetzung entbehrlich.

c) Kein Ausschluss des Rücktritts

Sodann dürfte der Anspruch auf Rücktritt nicht ausgeschlossen sein.

Der Rücktritt kann nach § 323 V 2 BGB ausgeschlossen sein, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

V hat hier seine Verkäuferpflicht zur Übergabe und Übereignung einer mangelfreien Sache aus § 433 I 2 BGB verletzt.

Wann ein **Mangel unerheblich** ist, ist **umstritten**.

Nach einer Ansicht soll sich die Unerheblichkeit des Mangels aus starren Wertangaben ergeben.

Danach soll der Mangel unerheblich sein, wenn der Mangelbeseitigungsaufwand im Verhältnis zum Kaufpreis geringer als 3 %, geringer als 10 % oder auch geringer als 20 % ist, je nach vertretener Ansicht.

Hier betragen die Kosten zur Ausbesserung des Logos 5.000 € und übersteigen im Verhältnis zum 200.000 € kostenden Fahrzeug nicht die 10 %.

Damit ist der Mangel nach überwiegender Ansicht der Literatur unerheblich.

Nach einer anderen Ansicht soll sich die Unerheblichkeit des Mangels aus einer umfassenden Interessenabwägung auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalls ergeben. Diese flexible Erheblichkeitsschwelle soll bei **behebaren Mängeln** jedenfalls dann überschritten sein, wenn der Mangelbeseitigungsaufwand ca. 5 % des Kaufpreises überschreitet (5 %-Regel).

Hier hält sich der Nacherfüllungsaufwand unterhalb von 5 % im Verhältnis zum Kaufpreis (5 % = 10.000 €).

Folglich ist die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten.

Sowohl nach der ersten als auch nach der zweiten Ansicht ist hier noch nicht von Erheblichkeit des Mangels auszugehen. Für eine nicht allzu hohe Wertangabe spricht zudem der Grundsatz der Vertragstreue („pacta sunt servanda“), wonach geschlossene Verträge einzuhalten sind. Dies zeigt sich zum einen im Vorrang der Nacherfüllung; zum anderen soll nur bei erheblichen Pflichtverletzungen der gesamte Vertrag in Form eines Rücktritts oder durch den großen Schadensersatz (§ 281 I 3 BGB) liquidiert werden können. Damit die

Pflichtverletzung nicht folgenlos bleibt und wieder Äquivalenz zwischen Leistung und Gegenleistung hergestellt wird, kann der Gläubiger zu seiner Kompensation den Kaufpreis mindern oder den kleinen Schadensersatz verlangen, wenn schon eine Nachbesserung nicht möglich ist.

Folglich ist der Mangel unerheblich und der Rücktritt nach **§ 323 V 2 BGB** ausgeschlossen.

II. Ergebnis

J hat keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises von V aus

§§ 437 Nr.2, 323 I, 346, 434, 433 BGB in Höhe von 200.000 € für den Ferrari.

C. Anspruch aus §§ 437 Nr.2, 441, 323 I, 346, 434, 433 BGB

J könnte gegen V einen Anspruch auf teilweise Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe des, aufgrund des mangelbedingten Minderwerts, zu viel gezahlten Kaufpreises aus

§§ 437 Nr.2, 441, 323 I, 346, 434, 433 BGB haben.

I. Anspruch entstanden

1. Allgemeine Sachmangelgewährleistungsansprüche

Die allgemeinen Voraussetzungen der Sachmangelgewährleistung liegen, wie wir bereits im vorangegangenen Rücktrittsanspruch gesehen haben, vor.

Aus diesem Grund müssen wir nur noch die speziellen Voraussetzungen der Minderung nach **§ 441 BGB** prüfen, welche aber sehr ähnlich zu denen des Rücktritts nach **§ 323 I BGB** sind.

2. Spezielle Voraussetzungen der Minderung

a) Minderungserklärung, § 441 I S.1 BGB

J muss gegenüber V die Minderung erklärt haben gem. **§ 441 I 1 BGB**.

Zwar hat V nicht ausdrücklich erklärt, den Kaufpreis mindern zu wollen, aber er hat zum Ausdruck gebracht, dass er sein Geld zurückhaben möchte, sofern der Mangel nicht behoben werden sollte. In dem Kaufpreiszurückverlangen steckt auch das Verlangen nach teilweiser Rückzahlung des Kaufpreises.

Mithin hat J die Minderung gegenüber V erklärt.

b) Minderungsgrund, § 441 BGB

J muss eine angemessene Nachfrist gesetzt haben, die erfolglos verstrichen ist.

Wie sich aus **§ 441 I 1 BGB** ergibt kann der Käufer „statt zurückzutreten“ (vgl.

§ 437 Nr. 2 BGB: „oder“) auch mindern. Daher greifen bei der Minderung die gleichen Wirksamkeitsvoraussetzungen wie beim Rücktritt, also auch das Fristsetzungserfordernis aus **§ 323 I BGB**.

Jedoch verweigert hier der Verkäufer V hier grundlos die Nacherfüllung gem. **§ 440 S.1 BGB**. Somit ist die Setzung einer Frist entbehrlich.

c) Kein Ausschluss der Minderung

Ein Ausschlussgrund für die Anwendung des Sachmängelgewährleistungsrecht ist nicht einschlägig, insbesondere greift der **§ 323 V 2 BGB** bei der Minderung nicht ein nach **§ 441 I S.2 BGB**.

3. Zwischenergebnis

Somit ist der Anspruch aus **§§ 437 Nr.2, 441, 323 I, 346, 434, 433 BGB** entstanden.

II. Anspruch erloschen

Mangels rechtsvernichtender Einwendungen ist der Anspruch nicht erloschen.

III. Anspruch durchsetzbar

Zudem ist der Anspruch aus **§§ 437 Nr.2, 441, 323 I, 346, 434, 433 BGB** auch mangels rechtshemmender Einwendungen durchsetzbar.

IV. Rechtsfolgen

Hier hat J als Käufer den Kaufpreis bereits gezahlt, daher hat er einen Anspruch auf Rückzahlung des Mehrbetrags gem. **§ 441 IV 1 BGB**. Gemäß **§ 441 III 1 BGB** ist der Kaufpreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Sache in mangelfreien Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

Also muss der Wert des Wagens mit dem fehlerhaften Logo (195.000 €) im gleichen Verhältnis zum mangelfreien Wagen stehen (200.000 €), wie der Kaufpreis (200.000 €) zum geminderten Preis. Demnach beträgt der geminderte Preis 195.000, - € und J kann den zu viel gezahlten Mehrbetrag in Höhe von 5.000 € zurückverlangen.

V. Ergebnis

Mithin kann J nach **§§ 437 Nr.2, 441, 323 I, 346, 434, 433 BGB**, Kaufpreisminderung in Höhe von 5.000 € für den Ferrari von V verlangen.